

Adolf Ronnenberg, Hannover:

Die Entschuldung der Landwirtschaft in der NS-Zeit

Beispiel Entschuldungsamt Bückeberg

Der erste Weltkrieg und die folgenden Jahre waren auch für die Landwirte in Deutschland wirtschaftlich schwierig. Im Krieg wurden außer zahlreichen Arbeitspferden auch viele Betriebsleiter und Hoferben eingezogen, etliche wurden verwundet oder starben gar. Von den Schülern der Landwirtschaftsschule Neustadt/Rbge. zum Beispiel sind 13% gefallen oder vermisst¹.

Die Seeblockade unterband notwendige Einfuhren an Futter- und Düngemitteln². Die Kriegswirtschaft beeinträchtigte die Versorgung mit Ersatzteilen und den Transport der Güter. Die nicht vorbereitete Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel führte auch zu erheblichen Eingriffen in die landwirtschaftlichen Betriebe und zu Ertragsausfällen.

Die deutsche Niederlage, die Reparationszahlungen, der weiterhin geringe Außenhandel, der schlechte Bodenzustand, der stark dezimierte Viehbestand ließen kaum eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu. Die bald galoppierende Geldentwertung ließ zwar den Kapitaldienst bestehender Kredite leichter tragbar erscheinen, schleppender Zahlungseingang bei Verkäufen, nicht sofortige Umsetzung von Zahlungseingängen in benötigte Betriebsmittel schmälerten aber auch den Wert der eigenen Erzeugung.

Die Währungsumstellung im November 1923, die Stabilisierung der Reichsfinanzen und amerikanische Kredite brachten einen - kurzen - Aufschwung. 1928 war das Vorkriegsniveau in der landwirtschaftlichen Produktion wieder erreicht². Aber die oft kurzfristigen, hochverzinslichen Personalkredite führten bei ab 1928 sinkenden Preisen für landwirtschaftliche Produkte, aber teils steigenden Preisen für Betriebsmittel schnell zu finanziellen Schwierigkeiten vieler Betriebe. In der 1929 einsetzenden Weltwirtschaftskrise waren dann Pfändungen und Zwangsversteigerungen keine Seltenheit.

Besonders groß waren die Probleme in den großen Betrieben im deutschen Osten, insbesondere in Ostpreußen³. Durch die Abtrennung von Westpreußen, Posen und dem Memelland vom Deutschen Reich in 1919 lag zum Beispiel 1926 der Absatz von landwirtschaftlichen Produkten aus Ostpreußen in die genannten Gebieten 90% unter dem Vorkriegs-Niveau. Der Transport der Überschussgüter in westliche Städte, insbesondere Berlin, kostete 5-10% mehr als im übrigen Reich. Hinzu kam häufig bei den oft großen Gütern eine nicht an den gesunkenen Gewinn angepasste Lebenshaltung.

1929 hatten die deutschen Landwirte 13-14 Milliarden RM (= Reichsmark) Schulden, für die durchschnittlich 7% Zinsen zu zahlen waren⁴. Im Osten waren die Betriebe im Verhältnis zum Wert stärker verschuldet als im Westen, im Westen die größeren stärker als die kleinen. Bei 16% der 5-20ha großen Höfe in Westdeutschland überstiegen die Schulden den Einheitswert, bei 14% lagen sie zwischen 61% und 100% des Einheitswertes. Nach Berechnungen von Sering konnten diese 30% der Betriebe den Kapitaldienst nicht auf Dauer erwirtschaften⁴.

Reichspräsident von Hindenburg, dem 1927 aus Spenden ein Gut in Ostpreußen geschenkt worden war, drängte den Reichskanzler, ein Notprogramm für hoch verschuldete Höfe und Güter zu schaffen³. Seit 1928 stellte das Reich Mittel für die Umschuldung von kurzfristigen zu langfristigen, niedrigverzinslichen Krediten und für andere Maßnahmen zur Verfügung - zunächst für Ostpreußen, danach für größere Gebiete im Osten, daher zunächst „Ostpreußenhilfe“ und dann „Osthilfe“ genannt. Ab 1931 galten Teilmaßnahmen im ganzen Reich. Wegen der anhaltenden Wirtschaftskrise brachten die Hilfen oft nur eine vorübergehende Linderung.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 wurden schrittweise die von ihnen versprochenen Reformen umgesetzt. Das Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933 ließ unter anderem im §37 nur als Ausnahme eine Kreditaufnahme zu; der Erbhof durfte dabei nicht über seine Kräfte belastet werden⁵. Überlastete Höfe sollten von den Schulden befreit werden.

Bereits seit dem 15.Juni 1933 konnten Land- und Forstwirte und Gärtner beim Amtsgericht die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens beantragen⁶. In der Folge gab es mehrere Durchführungsverordnungen, darunter eine für Betriebe mit 50-100% Pachtfläche⁷. 1935 bot eine Verordnung dem Reichsjustizminister die Möglichkeit, für die Bereiche mehrerer Amtsgerichte gesonderte Entschuldungsämter einzurichten⁸.

Entschuldungsamt Bückeberg

Am 2.Juli 1935 begann das Entschuldungsamt Bückeberg seine Arbeit. Zum 15.7.35 wurden dazu von der Stadt Bückeberg, 200m vom Gerichtsgebäude entfernt, Büroräume in der Adolf-Hitler-Str.60 angemietet⁹. Der befristete Mietvertrag wurde immer wieder verlängert - bis schließlich Januar 1939. Beim Amt beschäftigt waren 2 Beamte des höheren Dienstes, 2 Angestellte und ein Arbeiter zu ca. einem Viertel; außerdem wurden ein Beamter und ein Angestellter der Justizbehörde dem Entschuldungsamt zugerechnet; zusammen 6,262 Kräfte. Der Leiter war Landgerichtsrat Enkhaus, sein Vertreter Gerichtsassessor Dr. Buddensiek; in 1937 wurde ein Gerichtsassessor Nolting erwähnt.

Das Entschuldungsamt Bückeberg war zuständig für die Amtsgerichtsbezirke Bückeberg, Stadthagen, Obernkirchen, Rinteln, Stolzenau und Uchte¹⁰. Die Amtsgerichte übersandten im Juli 1935 die bereits vorliegenden, noch nicht abgeschlossenen Anträge, insgesamt 191 Anträge¹¹. Der älteste Antrag war vom 6.9.1933, der letzte wurde am 31.1.1938 gestellt.

Insgesamt gingen in Bückeberg 422 Anträge ein, davon 227 Anträge von Höfen mit einem Einheitswert von 10.000 RM und höher („Erbhöfe“), 181 mit niedrigerem Einheitswert und 14 von Pachtbetrieben¹¹. 99 Anträge wurden zurückgezogen, 17 Anträge abgewiesen. Gemäß §3 des Entschuldungsgesetzes war das Entschuldungsverfahren nicht zu eröffnen, wenn bereits ein Konkursverfahren lief, wenn die Persönlichkeit oder die Wirtschaftsweise des Antragstellers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bot (Bestätigung durch den Bürgermeister) oder die Schulden nach der Verkündung des Gesetzes entstanden waren⁶.

Auf Vorschlag des Schuldners ernannte das Entschuldungsamt (vorher das Amtsgericht) eine Sparkasse, Genossenschaftsbank oder Siedlungsgesellschaft als Entschuldungsstelle, sofern diese dazu bereit war⁶. Die Eröffnung des Verfahrens wurde in der Zeitung bekannt gegeben (Gläubiger hatten alle Ansprüche anzumelden) und im Grundbuch eingetragen. Danach durfte keine weitere Belastung im Grundbuch erfolgen. Lohn-, Handwerker- und

Lieferantenforderungen wurden von der Entschuldungsstelle (Bank) beglichen. Die übrigen Gläubiger konnten eine Ablösung verlangen; dabei gingen aber 10-20% an die Reichskasse. Hatte die Entschuldungsstelle nicht genug eigene Mittel, war die Rentenbank-Kreditanstalt einzuschalten. Der Zinssatz wurde auf maximal 4,5% herabgesetzt; bis zu 1%-Zinsdifferenz ersetzte die ersten 3 Jahre das Reich dem Gläubiger. Die Tilgung wurde auf 0,5 bis 5% reduziert.

Wenn durch dieses Verfahren der Kapitaldienst auf ein tragbares Maß reduziert werden konnte, legte die Entschuldungsstelle dem Entschuldungsamt (bzw. vorher dem Amtsgericht) einen Entschuldungsplan vor, der nach Genehmigung dann verbindlich war. Das Entschuldungsamt Bückeburg genehmigte 139 Entschuldungspläne¹¹ (=45% der eröffneten Verfahren). Das Entschuldungsverfahren wurde danach aufgehoben (Löschung im Grundbuch, Veröffentlichung in der Zeitung).

In den übrigen Fällen war zu prüfen, ob mit Zustimmung des Schuldners ein Zwangsvergleich möglich war. In diesem Fall wurden die Forderungen zum Teil gekürzt (bis zu 50%), Zins- und Tilgungsleistungen reduziert. Auch war eine Landabgabe zu prüfen. Für die Schuldner bestand sofortiger Vollstreckungsschutz (keine Pfändung, keine Konkursverfahren). Die Entschuldungsstelle überwachte die Geschäfts- und Betriebsführung, verwandte die Erträge des Hofes nach Plan - auch für die einfache Lebensführung. Stimmte die Mehrheit der Gläubiger dem Vergleich nicht zu, war das Verfahren aufzuheben.

Das Entschuldungsamt Bückeburg bestätigte 105 Vergleichsvorschläge¹¹ (=34% der eröffneten Verfahren). 2 Landwirte versuchten eine Selbstentschuldung, aber nur einer mit Erfolg. Die restlichen Verfahren wurden aufgehoben.

Von den 422 gestellten Anträgen wurden also 245 mit einem Entschuldungsplan oder Vergleich abgeschlossen (=58%). Es handelte sich in jedem Fall nur um eine Teil-Entschuldung auf ein (erhofftes) wirtschaftlich tragbares Maß, allgemein auch Umschuldung oder Konsolidierung genannt. Der Begriff „Entschuldung“ weckte – wie weiter unten noch gezeigt wird – falsche, finanziell nicht zu erfüllende Hoffnungen.

Regionale Verteilung

Von die 422 gestellten Anträge entfielen 132 auf den Amtsgerichtsbezirk Stolzenau (=31%), 125 auf den Bezirk Uchte (=30%), 65 auf den Bezirk Bückeburg (=15%), 55 auf den Bezirk Stadthagen (=13%) und 45 auf Rinteln/Obernkirchen (=11%).

Von den 245 erfolgreich abgeschlossenen Verfahren entfielen 85 auf den Amtsgerichtsbezirk Stolzenau, 81 auf den Bezirk Uchte, 33 auf den Bezirk Rinteln/Obernkirchen, 27 auf den Bezirk Stadthagen und 19 auf den Bezirk Bückeburg. Im Bezirk Rinteln/Obernkirchen war der Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Verfahren mit 73% am höchsten, gefolgt von Uchte mit 65%, Stolzenau mit 64% und Stadthagen mit 49%; im Bezirk Bückeburg war die Quote mit 29% am geringsten.

Die Dörfer mit den höchsten Antragszahlen waren: Kirchdorf (Landkreis Diepholz) 17 Anträge, Loccum und Leese je 15 Anträge, Landesbergen 12 Anträge, Münnehagen und Warmesen mit je 11 Anträgen, Wölpinghausen, Voigtei und Bahrenborstel (Landkreis Diepholz) mit je 10 Anträgen. Die meisten erfolgreichen Antragsteller kamen aus Loccum 11 und Kirchdorf 10.

In 137 Ortschaften im Einzugsbereich des Entschuldungsamtes Bückeberg wurden Anträge gestellt (im Durchschnitt 3 Anträge je Dorf). Davon waren in 50 Dörfern alle Antragsteller erfolgreich: in 30 Orten je ein Antragsteller, in 10 Orten je 2, in 5 Orten je 3, in Düdinghausen (Amtsgericht Stolzenau) und Großenvörde (Amtsgericht Uchte) je 4, in Lavelsluh 5, in Mainsche (Penningsehl, Amtsgericht Stolzenau) und Scharringhausen (Landkreis Diepholz) je 8 Höfe.

In 33 Ortschaften wurden alle Anträge abgelehnt: in 21 Orten je ein Antragsteller, in 8 Orten je 2, in Scheie und Ahnsen je 3, in Steinbergen 4 Landwirte und in Darlaten 7 Anträge.

Es wurden also viele Betriebe auf der Geest im Bereich vom Steinhuder Meer im Osten bis Scharringhausen und Nordel im Westen umgeschuldet. Dort kam aus fast jeder Gemeinde zumindest ein Antrag. In 2 Dutzend Dörfern in Schaumburg-Lippe und noch mehr Dörfern im Bereich Obernkirchen und Rinteln wurde überhaupt kein Entschuldungsantrag gestellt.

Wie verteilten sich die Erbhöfe, die ja vorrangig entlastet werden sollten, im Bereich des Entschuldungsamtes Bückeberg? Von den 2978 Erbhöfen entfielen 32% auf den Amtsgerichtsbezirk Uchte, 30% auf den Bezirk Stolzenau, 18% auf den Bezirk Stadthagen, 10% auf den Bezirk Bückeberg und je 5% auf die Bezirke Rinteln und Obernkirchen. Vergleicht man diese Verteilung mit der der Anträge, so fällt auf, dass relativ wenige Anträge aus dem Bereich Stadthagen, aber überproportional viele aus dem Bereich Bückeberg kamen. Durchschnittlich stellten 7,6% der Erbhöfe einen Antrag auf Entschuldung.

Nie zuvor oder danach gab es eine so umfangreiche, gezielte Umschuldungsaktion in Deutschland wie 1933 bis 1938. Der Arbeitsanfall allein im Entschuldungsamt Bückeberg wurde mit 544 Posteingängen, 798 Postausgängen, 2.131 beschriebenen Seiten und 49 Terminen, jeweils pro Monat angegeben⁹. Nicht darin enthalten ist der vermutlich wesentlich größere Arbeitsanfall in den Entschuldungsstellen (insbesondere Banken), aber auch der Lieferanten und anderen Gläubigern, der Gerichte, Ortsbürgermeister, Ortsbauernführer und letztlich auch der Landwirte selbst.

Im Bereich des Oberlandesgerichts Celle (heutiges Niedersachsen ohne Braunschweig und Oldenburg, aber einschließlich Lippe-Detmold) gab es 26 Entschuldungsämter¹⁰, nämlich: Aurich, Bassum, Bersenbrück, Blumenthal, Bremervörde, Bückeberg, Celle, Detmold, Emden, Gifhorn, Göttingen, Hameln, Hannover, Herzberg, Hildesheim, Leer, Lingen, Lüchow, Lüneburg, Osnabrück, Papenburg, Stade, Uelzen, Verden, Walsrode und Wesermünde-Lehe. Bis zum 1.10.1938 waren dort insgesamt 11.630 Anträge eingegangen (= 447 Anträge pro Amt). Davon entfielen je 45% auf Betriebe mit einem Einheitswert von über bzw. unter 10.000RM, 10% auf Pachtbetriebe, Binnen- und Küstenfischer. Zum Vergleich: Im Bereich Bückeberg war der Anteil der Erbhöfe höher, der Anteil der Pachtbetriebe geringer; Fischer spielten in Bückeberg keine Rolle.

Klagen

Verständlicherweise waren die Landwirte, deren Antrag abgewiesen worden war, nicht zufrieden. 15 Landwirte klagten gegen die Bescheide des Entschuldungsamtes Bückeberg; 8 aus dem Amtsgerichtsbezirk Uchte, je 3 aus dem Bezirk Stolzenau bzw. Stadthagen und einer aus dem Bereich Rinteln.

Allein 5 Kläger kamen aus der erst nach dem 1. Weltkrieg entstandenen Moor-Siedlung Darlaten¹² bei Uchte. Die Siedler hatten ihre Stellen gegen „Tilgungsrente“ vom Land

Preußen (Gesetz vom 8.6.1896) erworben und am 8.11.1933 weitere Freijahre und Zinssenkung erhalten. Das Entschuldungsamt lehnte daher am 14.12.1936 die Eröffnung eines Entschuldungs-Verfahrens ab. Am 28.12.1936 hatte der Reichssender Köln gemeldet, dass auch Siedler entschuldete werden könnten. Die genannten Landwirte legten daher am 15.1.1937 Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes ein, die aber bereits am 27.1.1937 vom Landgericht Hannover zurückgewiesen wurde: man könne nicht zweimal Wohltaten in Anspruch nehmen.

Am Rande vermerkt sei, dass Lüdeke, Darlaten, von der Eierverwertungsgenossenschaft Nienburg Küken und Futter unter Eigentumsvorbehalt erhalten hatte, die legereifen Junghennen dann aber nicht an die Genossenschaft, sondern an einen Landwirt verkauft hatte¹², um Bargeld zu erhalten. Die Genossenschaft ging vermutlich leer aus.

Im Fall Dreyer Kirchdorf hatte das Amtsgericht Uchte bereits am 2.8.1934 ein Entschuldungsverfahren abgeschlossen¹³. Trotz eines verbindlichen Entschuldungsplanes wollte Dreyer für die Aussteuer seiner Tochter einen weiteren Kredit von 3.300RM aufnehmen. Das Entschuldungsverfahren wurde nicht erneut eröffnet. Die Beschwerde des Landwirts dagegen wurde am 25.9.1935 vom Landgericht Hannover abgewiesen.

Am 2.10.1936 wurde das Entschuldungsverfahren Paul, Hoysinghausen bei Uchte, aufgehoben, da auch kein Zwangsvergleich möglich war¹⁴. In der Beschwerde dagegen bat der Landwirt zu berücksichtigen, dass er seit 1919 600 Morgen Ödland in für die Volksernährung wertvolles Kulturland verwandelt habe. Die Schulden seien teilweise darauf zurückzuführen, dass sein Sohn und er längere Zeit krank waren und nicht durch Kultivierungsarbeiten hinzuverdienen konnten. Außerdem könne er durch die vielen Besuche der Gerichtsvollzieher kaum noch Lohnarbeit durchführen.

1938 bat Paul die Reichskanzlei und den Reichsernährungsminister um Hilfe. Auf deren Rat beantragte Paul am 8.2.1938 erneut Entschuldung und insbesondere Vollstreckungsschutz, da sein Hof bereits am 31.1.1938 zwangsversteigert und der Zuteilungstermin angesetzt worden war. Die Beschwerde von Paul dagegen vom 16.2.1938 wurde am 23.3.1938 vom Landgericht Hannover zurückgewiesen.

Im Fall Sandmann, Holzhausen bei Uchte, ging es darum, ob es sich überhaupt um einen landwirtschaftlichen Betrieb handele¹⁵. Der Kreisbauernführer, Nienburg, hatte geschrieben, Frau Sandmann habe 30ar eigenen Acker, 50ar Ödland und 37ar Pachtland, nur 1 Kuh; der Ehemann sei als Viehhändler nicht für die Landwirtschaft geeignet. Nach der Aufhebung des Entschuldungsverfahrens legte Frau Sandmann Beschwerde ein, die am 2.10.1935 vom Landgericht Hannover zurückgewiesen wurde: es bestehe kein landwirtschaftlicher Betrieb, die Schulden (7.356RM) könnten nicht aus der Landwirtschaft kommen.

Im Fall Kuhlmann, Schaumburg-Ostenholz, wurde die Eröffnung des Entschuldungs-Verfahrens abgelehnt, da 0,87ha keine Lebensgrundlage seien¹⁶. Das Landgericht Hannover gab der Beschwerde dagegen statt, da Frau Kuhlmann darlegte, dass während der Arbeitslosigkeit des Ehemannes (bis März 1933) noch 0,56ha zugepachtet waren und in der Zeit die Erträge aus der Landwirtschaft höher waren als das Arbeitslosengeld (Die Landwirtin hatte an Schweine verfüttertes Getreide und Kartoffeln als Einnahme gerechnet). Am 29.1.1934 wurde das Entschuldungsverfahren eröffnet, am 23.5.1935 wieder aufgehoben, da kein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege und auch kein Zwangsvergleich (12.000RM Schulden bei einem Einheitswert von 2.200RM und einem Brandkassenwert von 5.260RM)

möglich sei. Die Beschwerde dagegen wurde am 28.7.1935 vom Landgericht Hannover zurückgewiesen, da auch reduzierte Zinsen nicht vom Betrieb erwirtschaftet werden könnten.

Wilhelm Kahle, Münchehagen, hatte 6ha eigenes Land und 2,5ha Pachtland; den Einheitswert gab er mit 11.900RM an¹⁷. Die Sparkasse Stolzenau und der Kreisbauernführer schrieben, dass die Schulden nicht aus der Landwirtschaft kämen, sondern aus der Schlachtereier. Kahle entgegnete, dass er das Land zu teuer gekauft habe und beim Kauf und späteren Verkauf des Weideviehs in 1930-33 40-50% verloren habe. Namens der Spar- und Darlehnskasse Münchehagen legte die Genossenschafts-Treuhand-Gesellschaft dar, dass 4,5ha Weide dem Viehhandel und nur 1,61ha Acker dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen; der Einheitswert des Hofes betrage nur 5.300RM. Auf das Argument von Kahle, er habe den Gewerbebetrieb auf seinen Sohn übertragen, entgegnete die Landeskreditanstalt in Hannover, der Antragsteller habe zwar 1933 den Gewerbebetrieb auf den Sohn übertragen, ihn aber im September 1934 wieder zurückgenommen, als auch dem Sohn Pfändungen drohten. Das Entschuldungsverfahren wurde aufgehoben, da der Lebensunterhalt hauptsächlich aus dem Viehhandel und der Schlachtereier bestritten werde; außerdem sei bei 94.600RM Schulden und einem Gesamt-Einheitswert von 11.900RM auch kein Zwangsvergleich möglich. Die Beschwerde von Kahle wurde am 2.10.1935 vom Landgericht Hannover abgewiesen, da bei überwiegendem Gewerbebetrieb kein landwirtschaftliches Entschuldungsverfahren möglich sei. Im Übrigen ist die Akte Kahle gekennzeichnet durch wüste Verdächtigungen und Beschimpfungen - fast - aller anderen Beteiligten durch Kahle.

Der Hof der Bäuerin Sophie Bolte, Wiedensahl Nr.27, hatte mit 14,50ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und einem Einheitswert von 28.300RM die Größe eines Erbhofes¹⁸. Der 1.Ehemann von Frau Bolte war im 1.Weltkrieg gefallen, sie heiratete 1920 Heinrich Bolte, einen Handwerker. An die Frau des ebenfalls gefallenen Bruders hatte sie 32.000Mark Abfindung zu zahlen, die 1924 noch mit 3.250RM zu Buche stand. Die Flächen des Hofes waren von 1919 bis 1928 teilweise verpachtet. 1929 hatte der Hof 8.750RM Schulden. Bis 1934 erhöhten sich die Darlehnschulden bei der Landeskreditanstalt, der Sparkasse Stolzenau und dem Spar- und Vorschussverein Wiedensahl, sowie sogenannte laufende Verbindlichkeiten bei den örtlichen Banken, Kaufleuten, dem Schmied, der Molkerei, dem Landwirtschaftlichem Verein Wiedensahl und sogar dem gut 20km entfernten Zahnarzt in Stolzenau auf 34.470RM. Das Entschuldungsverfahren wurde am 2.8.1934 eröffnet. In einer Stellungnahme vom 17.6.1935 an die Kreisbauernschaft verwies Rendant Oetker vom Spar- und Vorschuss-Verein Wiedensahl eGmbH darauf, dass der Hof jedes Jahr Verlust mache. Dies sei auch durch die vielen Ehrenämter des Ehemannes (unter anderem Oberbrandmeister) bedingt, worunter der Hof leide. Bolte sei selbst schuld, verlasse sich ganz auf den Staat, „Hitler hilft uns“ sage er. Der Rendant verwies auf die Verluste, die die Bank bei einem Zwangsvergleich mache. „Die Stimmung ist schlecht im Dorf, wenn andere Schuldner ihren Verpflichtungen voll nachkommen müssen.“ Der Bürgermeister von Wiedensahl (1924-1950), Wilhelm Nickels, schrieb knapp: Herr und Frau Bolte sind nicht wirtschaftsfähig, können nicht mit Geld umgehen.

Die Zinsleistungsgrenze wurde auf 1.471RM festgesetzt und am 19.6.1936 ein Vergleichsvorschlag vorgelegt, aber offenbar nicht genehmigt. Am 10.10.1941 beschloss das Landeserbhofgericht in Celle, dass der Hof der Frau Bolte nicht Erbhof geworden sei. 1942 wurde dem Verkauf eines Grundstücks an einen Landwirt nicht zugestimmt. Erst 1952 wurde der Entschuldungsvermerk im Grundbuch gelöscht.

Der Fall von Wilhelm Husemann, Wiedensahl Nr.91¹⁹ wurde sogar vor einem Reichsgericht verhandelt. Auch dieser Hof hatte mit 11,0274ha Fläche und einem Einheitswert von 20.600RM die Größe eines Erbhofes. Am 7.9.1934 wurde das Entschuldungsverfahren eröffnet. Am 4.12.1934 legte der Rendant des Spar- und Vorschuss-Vereins Wiedensahl, Wilhelm Oetker, Beschwerde ein, da die Wirtschaftsweise von Husemann keine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erlaube. Vorwärtsstrebende Landwirte würden den Kopf schütteln, in einer Entschuldung von Husemann keinen Sinn sehen. Viele Schuldner der Bank würden auf die haarsträubenden Verhältnisse bei Husemann verweisen. Die Bank beantragte daher die Aberkennung der Bauernfähigkeit. Die Molkerei Wiedensahl (Geschäftsführer Heumann) schloss sich dem Antrag an. Am 24.1.1935 beantragte der Kreisbauernführer beim Amtsgericht die Aberkennung der Bauernfähigkeit von Husemann, da er unfähig sei, den Hof zu bewirtschaften - auch wenn er nicht unsolid sei. Am 7.2.1935 rieten der Ortsbauernführer Adolf Buhr und der Rendant Oetker dem Landwirt Husemann, bis zum 10.2.1935 beim Anerbengericht eine Freigabe zum Verkauf von Teilflächen des Hofes zu beantragen, um die Schuldenlast von 44.700RM zu reduzieren und die Aberkennung der Bauernfähigkeit und die Zwangsversteigerung des Hofes abzuwenden. Aber Husemann dachte nicht daran.

Am 4.5.1935 berichtete die Molkerei Wiedensahl, Husemann habe 1934 1.291l Milch geliefert, 1935 erst 275l, habe seit Monaten nichts geliefert; normal wären 2-3.000l im Monat; sie beantragte die Aberkennung der Erbhofeigenschaft. Am 24.7.1935 teilte die Zweckverbandssparkasse zu Stolzenau mit, dass Husemann Rechtsanwalt Müller II aus Hannover beauftragt habe; sie bat, dass eine Aufsichtsperson (für Husemann) mit weitreichenden Vollmachten eingesetzt wird. Am 7.11.1935 teilte das Anerbengericht beim Amtsgericht Stolzenau dem Entschuldungsamt mit, dass Husemann einem Vorschlag des Gerichts, einen Teil der Flächen und die Schulden auf Heumann Nr.66 (hatte 55.000RM für den Hof geboten) zu übertragen, bisher nicht zugestimmt habe.

Vor dem Anerbengericht sagte der Ortsbauernführer als Zeuge, Husemann bestelle die Felder zu spät („wartet auf Regen“), die Felder seien stark verkrutet, der Klee verfaule, auf der Weide sei kein Gras, das Vieh sei unterernährt. Die Zeugen Bulmahn, Meyer, Lindenberg, Peek und Nickels bestätigten dies. Das Anerbengericht beschloss daher am 6.1.1936 die Aberkennung der Erbhofeigenschaft. Am 21.2.1936 schrieb Husemann an seinen Anwalt, der Hof habe einen Wert von 81.000RM (6.000RM/ha), nach Abzug der Schulden verblieben noch 43.000RM. Husemann klagte beim Landeserbhofgericht Celle, danach auch beim Reichserbhofgericht, das aber die Beschwerde zurückwies, da Husemann keinen Durchblick durch seine Finanzen habe. Husemann hatte vor Gericht auf bis zu 10 Jahre zurückreichenden Kontoauszügen den jeweiligen Übertrag als Einnahme angesehen und gemeint, die Bank habe ihn betrogen.

Am 10.2.1938 beantragte der Anwalt Dr. Auhagen, Stadthagen, für Husemann die Wiedereröffnung des Entschuldungsverfahrens; eine Teilverpachtung, Vermietung von Zimmern und der Verzicht der Schwestern auf Abfindung seien bisher nicht geprüft worden. Husemann verkaufte Teilflächen an Schröder, Heumann und Harmening für über 17.000RM (Husemann hatte bereits 1929 für 9.000RM Land verkauft und 4.000RM geerbt). Das Entschuldungsverfahren wurde nicht wieder eröffnet. Die Beschwerde des Anwalts wies das Landgericht Hannover am 13.4.1938 zurück.

Noch „justizintensiver“ war der Fall „Familie Brösche, Wölpinghausen“, der aus mehreren Verfahren besteht²⁰. Die Eheleute Brösche hatten je einen Hof in die 1898 geschlossene Ehe

eingebraucht, insgesamt 39,40ha, Gesamt-Einheitswert 70.900RM. Beide Höfe waren zunächst verpachtet. Ab 1924 wirtschaftete das Ehepaar selbst und begann mit 8.000RM Schulden. Die Gebäude des einen Hofes brannten ab, so dass die Familie auf der Hofstelle der Frau, der Nr.16, wohnte. 1931 wurde der Hof an den ledigen Sohn verpachtet, die Schulden verblieben bei den Eltern und stiegen bis 1937 auf 423.000RM, davon fast 200.000RM „ungesicherte Verbindlichkeiten“, also nicht bezahlte Rechnungen. Seit 1932 hatte das Ehepaar auch keine Steuern mehr gezahlt.

Um die Schuldenlast zu reduzieren bemühte sich Herr Brösche zunächst in 1933 mit Hilfe eines Anwalts aus Stadthagen um eine außergerichtliche Einigung, jedoch ohne Erfolg. Als ein Maurermeister aus Rehburg den Trecker des Hofes pfänden wollte, beantragten am 21.9.1933 die Eheleute gesondert ein Entschuldungsverfahren. Am 27.2.1934 bewilligte das Amtsgericht Stadthagen vorläufigen Vollstreckungsschutz. Die Eröffnung der Umschuldungsverfahren wurde jedoch am 27.1.1935 vom Amtsgericht Stadthagen abgelehnt, da das Anerbengericht Stadthagen am 13.12.1934 den Eigentümern die „Bauernfähigkeit“ und damit den beiden Höfen die „Erbhof“-Eigenschaft abgesprochen hatte. Auf die sofortige Beschwerde hin, hob das Landgericht Bückeburg am 18.3.1935 den Beschluss des Entschuldungsgerichts Stadthagen auf, da es nicht über die Bauernfähigkeit zu entscheiden habe und der Entscheid des Anerbengerichts noch nicht rechtskräftig sei. Das Landeserbhofgericht in Celle untersuchte intensiv die Folgen des Brandes, die Inventarbeschaffung, die Wechselgeschäfte des Ehepaares und sprach am 30.10.1935 ebenfalls den Eheleuten die Bauernfähigkeit ab. Das Reichserbhofgericht in Leipzig kam am 20.8.1936 zum selben Ergebnis und wies darauf hin, dass die Verschuldung mehr als das Dreifache des Betriebswertes betrage. Bereits am 31.12.1935 lehnte auch das Umschuldungsamt Bückeburg die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens der Eheleute Brösche ab, der vorläufige Vollstreckungsschutz vom 27.2.1934 war damit aufgehoben.

Parallel dazu stellte der 1902 geborene Junior Brösche am 4.4.1934 einen Entschuldungsantrag, der am 27.1.1935 vom Amtsgericht Stadthagen abgelehnt wurde. Das Landgericht Bückeburg hob den Beschluss auf. Das nunmehr zuständige Umschuldungsamt Bückeburg lehnte am 31.12.1935 ebenfalls die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ab, Ehrbarkeit und Bauernfähigkeit seien nicht gegeben, da der Pächter keine Steuern, Viehseuchengeld etc. gezahlt habe. Am 6.2.1936 setzte das Landgericht Hannover den Beschluss aus, bis über die Beschwerde der Eltern (beim Reichserbhofgericht) entschieden ist. Am 14.4.1936 bescheinigte der Sachverständige Wolde dem Antragsteller, dass seine Wirtschaft hinreichend, nicht trostlos sei. 36 Personen aus den Dorf bescheinigten, dass der Junior solide und fleißig sei. Auf Antrag der Schaumburg-Lippischen Landesregierung wurde am 4.7.1936 das Entschuldungsverfahren eröffnet. Am 3.9.1936 wurden beide Höfe eigentumsmäßig auf den Sohn übertragen. Am 28.9.1936 schrieben der Ortsbauernführer und Bürgermeister Bolte, dass Brösche jun. den Hof nicht ordnungsgemäß führe, er habe sich an die Arbeitsweise des Vaters gewöhnt, der Ertrag sei 50% unter dem Durchschnitt, die Felder seien verkrautet. Am 1.10.1936 wurde die Fortführung des Verfahrens vom Amt abgelehnt. Auf die Beschwerde des Juniors vom 5.10.1936 hin entschied das Landgericht Hannover, dass das Verfahren fortzuführen ist, bis über die Bauernfähigkeit des neuen Eigentümers entschieden ist. Eben dies wurde am 25.2.1937 vom Anerbengericht Stadthagen verneint. Am 26.5.1937 wurde vom Landeserbhofgericht die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen; die Übertragung der Höfe im Vorjahr sei eine missbräuchliche Beanspruchung des erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutzes. Am 24.11.1937 hob das

Umschuldungsamt Bückeberg das Verfahren auf, da kein Erbhof vorliege. Jedoch erhob am 9.12.1937 der Junior dagegen Beschwerde, die am 23.3.1938 zurückgewiesen wurde.

Bereits am 23.11.1937 hatte die 1904 geborene Schwester, inzwischen verheiratete Kölling, die beiden Höfe vom Bruder erworben und die Schulden übernommen. Am 24.1.1938 versagte jedoch der Landrat des Kreises die Genehmigung für die Übertragung der Höfe, da der Hof des Ehemannes von Frau Kölling ebenfalls überschuldet sei, der Hof deshalb schon teilweise verpachtet ist. Die Beschwerde dagegen wurde am 9.3.1938 von der Schaumburg-Lippischen Landesregierung zurückgewiesen. Am 22.4.1938 wurde der Entschuldungsvermerk im Grundbuch gelöscht, das Gesamt-Verfahren nach 4 Jahren und 7 Monaten, nach 25 behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen beendet.

Dabei war spätestens 1933 erkennbar, dass die beiden Höfe (die das Ehepaar Brösche zum „Musterbetrieb“ ausbauen wollte) überschuldet waren, der Kapitaldienst nicht zu erwirtschaften war. In einer Erklärung vom 4.7.1936 hatten das Ehepaar Brösche und ihr Sohn erklärt, dass ihre Haupteinnahme der Milchverkauf sei. Täglich würden sie 100-150 Liter von 16 Kühen ins 3km entfernte Bad Rehburg liefern und dafür 18,5 Pf pro Liter erhalten. Um die 4 Pf pro Liter für den Fahrer zu sparen, stellten sie Antrag auf Selbstanlieferung. Der Milchwirtschaftsverband Niedersachsen lehnte dies jedoch am 28.7.1936 ab. Durchschnittlich 125l x 365 Tage = 45.625l im Jahr, multipliziert mit 14,5 Pf ergibt eine Einnahme von 6.615 RM. Weitere Einnahmen (vermutlich Vieh- und Getreideverkäufe), aber auch die Ausgaben, insbesondere den Privatverbrauch der 3 Personen, nicht berücksichtigt, entspricht die Milchgeldeinnahme 1,5% der Verbindlichkeiten. Auch nach einer Umschuldung wären mehr Zinsen zu zahlen gewesen.

Halten wir fest, dass die Gerichte bei allen 15 Klägern letztlich die angefochtenen Einschätzungen des Entschuldungsamtes Bückeberg bestätigten. Soweit dies aus den Akten erkennbar, sind die Ablehnungen des Entschuldungsamtes auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar. Willkürakte der Behörden, Drangsalierungen Einzelner durch den Staat lassen sich nicht ablesen.

Erwähnt sei aber noch, dass das Entschuldungsgesetz nicht auf Landwirte mit „jüdischem oder anderem fremden Blut“ eingeht, deren Höfe hätten also entschuldet werden können. Am 7.7.1936 verfügte aber der Reichsjustizminister, dass Juden nicht durch Persönlichkeit und Wirtschaftsweise die Gewähr böten, ein Entschuldungsverfahren erfolgreich durchzuführen, ein entsprechendes Verfahren daher nicht eröffnet werden könne¹⁰. Im Register des Entschuldungsamtes Bückeberg ist kein Jude ausdrücklich benannt. Im deutschen Osten jedoch hatten in den 1920er Jahren einzelne Juden hochverschuldete Güter gekauft. In Adelheidsdorf bei Celle hatte Anfang der 1920er Jahre ein Jude, Seligmann, eine Anliegerstelle gekauft, 1937 dann an den durch den Bau der Kasernen in Hannover-Bothfeld verdrängten Landwirt Georg Ralfs verkauft³⁰. Insgesamt waren dies aber wenige Fälle.

Welche Schulden sind tragbar?

Auf welcher Datenbasis hatte das Entschuldungsamt zu entscheiden? Ausgangspunkt war der Einheitswert von 1931²¹. Wie auch bei der Einheitsbewertung von 1936 und 1974 wurde in Buchführungsbetrieben auf den ertragsreichsten Standorten (= 100er Boden) ermittelt, welcher Betrag nach Abzug der Kosten (außer für den Boden und das Kapital) übrigbleibt, Reinertrag genannt (unterstellt ist, dass alle Arbeitskräfte entlohnt, Pachtflächen nicht

vorhanden sind). Im pacht- und schuldenfreien Betrieb ist der Reinertrag der Zinsertrag des eingesetzten Kapitals (Boden, Gebäude, Vieh, Maschinen etc.). 1931 wurde eine Verzinsung von 4% unterstellt und daher der jährliche Betrag mit 25 multipliziert, um den Einheitswert zu erhalten. Die übrigen Höfe im Reich wurden je nach Bodengüte, klimatischen Verhältnissen, Hanglage, Marktferte etc. im Verhältnis zum 100er-Betrieb eingestuft, die Böden bei Stadthagen zum Beispiel deutlich höher als die Sand- und Moorböden bei Uchte (jeweils pro Hektar).

Gemäß Durchführungsverordnung zum Entschuldungsgesetz konnte - wegen der verbesserten wirtschaftlichen Lage der Höfe - ein Zuschlag zum Einheitswert von bis zu 50% vorgenommen werden²². Zugleich wurde aus Vorsichtsgründen wieder ein Drittel abgezogen (=Mündelsicherheit; womit im günstigen Fall wieder der Einheitswert von 1931 Ausgangsbasis war); ein Zwanzigstel davon galt dann als Zinsleistungsgrenze (also bis zu 5% des Einheitswertes). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, warum bei den Erbhöfen eines Dorfes, z.B. Wiedensahl, die Zinsleistungsgrenze unterschiedlich hoch festgesetzt war, bei Dreyer Nr.74 auf 5,6% des Einheitswertes²³, bei Bolte Nr.27 auf 5,2%¹⁸, bei Blaaß Nr.24²⁴ auf 4,6%. Es bestand offenbar ein gewisser Ermessensspielraum.

Bei den Höfen mit einem Einheitswert unter 10.000RM (= keine Erbhöfe) wurde der halbe Brandkassenwert aufgeschlagen²². Beim Landwirt und Klempner Wilhelm Bolte, Wiedensahl Nr.21 zum Beispiel ergab sich bei 3,91ha Fläche, einem Einheitswert von 6.200RM und einem Brandkassenwert von 8.420RM eine Zinsleistungsgrenze von 598RM (= 9,6% vom Einheitswert)²⁵. Diese Erhöhung durch den Gebäudewert war dann tragbar, wenn neben der Landwirtschaft eine weitere, entsprechende Einkommensquelle vorhanden war. Im Fall des Klempners Bolte wurde wegen der Klempnerei („nur geringfügig“) ein weiterer Zuschlag von 50RM vorgenommen - ohne rechnerische Begründung. Bezogen auf die vorhandenen Verbindlichkeiten von 13.691RM lag die Zinsleistungsgrenze bei 4,7%., entsprechend mussten die Fremdzinsen gesenkt werden.

Der Rendant des Spar- und Vorschuss-Vereins Wiedensahl, Wilhelm Oetker, klagte bei jedem Entschuldungsfall, dass die anderen Genossen die Zinssenkung bezahlen müssten. Ein Mitglied des Aufsichtsrates, Heinrich Blaaß, Wiedensahl Nr.24²⁴, zog deshalb Anfang 1938 seinen 8 Monate vorher gestellten Antrag auf Entschuldung zurück („ist mir peinlich“). Ihm missfiel aber auch, dass er von seinen 25,5ha 10ha verpachten sollte.

Bauer Heinrich Dreyer, Wiedensahl Nr.74, erreichte im Entschuldungsverfahren insbesondere eine Herabsetzung der Abfindung an seine - verstorbene - Schwester bzw. die hinterlassenen minderjährigen Kinder Karl-Heinz und Helmut Wellhusen (Vater war Lehrer in Wiedensahl) von 8.000RM auf 4.000RM²³. Das Vormundschaftsgericht stimmte zu.

In Wiedensahl gab es 1939: 52 Erbhöfe und 41 weitere landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe²⁵. Dies entsprach in etwa der Zahl der Betriebe mit 2ha und mehr nach der Verkoppelung von 1906²⁷. Einige der kleinen Höfe dürften tatsächlich mehr außerhalb als innerhalb der Landwirtschaft verdient haben. Außer den oben aufgeführten 5 Entschuldungsverfahren in Wiedensahl taucht in der Registerakte des Entschuldungsamtes das vom Amtsgericht Stolzenau abgeschlossene Verfahren Krömer Wiedensahl Nr.84¹¹ auf. Die Verfahrensakte ist dort 1946 nicht mehr auffindbar; bei der Hannoverschen Landeskreditanstalt wurde sie im Krieg vernichtet. Vom Amtsgericht Stolzenau (und auch Uchte) sind keine Entschuldungsakten beim Hauptstaatsarchiv verfügbar²⁸.

Waren in Wiedensahl nur 6 von 93 potenziellen Antragstellern hoch verschuldet? Nein. Von Wilhelm Steuber, Wiedensahl Nr.6, dem Vater meiner Mutter, ist mir bekannt, dass er hoch verschuldet war. Er hatte Schuhmacher gelernt, nach seiner Heirat 1909 aber auf 3,60ha²⁷ Landwirtschaft betrieben, vor allem Gemüsebau (Verkauf auf dem 10km entfernten Wochenmarkt in Stadthagen) und Schweinemast (der Stall wurde 1913 erbaut). Das Mastfutter musste er zukaufen - wegen Liquiditätsenge auf Kredit. Beim Verkauf der Schweine konnte der Futtermittelkredit leicht getilgt werden, aber das Futter für den nächsten Mastdurchgang war bald teurer als die zuvor verkauften Schweine. Also musste wieder Kredit aufgenommen werden und so fort.

Bei der Währungsreform im November 1923 wurden zunächst alle Werte im Verhältnis von eine Billion zu eins umgestellt. Aber im Februar 1924 wurden viele Forderungen auf 15% des ursprünglichen Wertes aufgewertet und damit auch die Kredite²⁹. Bezahlt werden mussten die (auf 2-5% reduzierten) Zinsen aus den abgewerteten Einnahmen. Warum stellte Wilhelm Steuber keinen Entschuldungsantrag? Wollte er nicht als verschuldeter Betrieb in der Zeitung stehen oder gab es andere Gründe? Ich weiß es nicht, kann auch keinen mehr fragen.

Ob weitere Höfe in Wiedensahl verschuldet waren, ist mir nicht bekannt. Dieser Aufsatz wirft nur ein Schlaglicht auf die damalige wirtschaftliche Situation der Höfe, bietet keine vollständige Übersicht.

War die Entschuldung erfolgreich?

Ein Verfahren galt als erfolgreich, wenn es durch Entschuldungsplan, Zwangsvergleich oder Selbstentschuldungsplan abgeschlossen war. Im Gebiet des Oberlandesgerichts Celle waren dies bis zum 1.10.1938 70,6% (2,4% noch in Bearbeitung)¹⁰. Die Landwirte werden die Reduzierung der Schulden und des Zinssatzes als Erfolg gesehen haben. Im Beispiel Dreyer Wiedensahl dürfte allein die Kürzung der Abfindung dem Wert der Getreideernte eines Jahres entsprochen haben. Die Senkung des Zinssatzes um 1% hätte im Laufe von 30 Jahren den gleichen Effekt gehabt. Ebenso bedeutsam dürfte oft die Umwandlung der „nicht bezahlten Rechnungen“ in ein Darlehen gewesen sein. Der Landwirt sollte wieder liquide sein, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können.

Schon früh aber gab es Hinweise, dass die durchgeführte Entschuldung in einigen Fällen nicht ausreichte (es seien nicht alle laufenden Verpflichtungen angegeben gewesen). Erleichterungen und erneute Antragstellung wurden daher eröffnet³¹. Bei den Klagen hatten wir schon in einzelnen Fällen gesehen, dass dies nichts brachte. Sofern die erneute Antragstellung zum Erfolg führte, ist dies in den obigen Erfolgszahlen schon enthalten.

Die Entschuldungsdarlehen hatten eine Laufzeit von zum Teil 52 Jahren³¹, wären also erst um 1990 getilgt gewesen. Das Reichserbhofgesetz wollte das Bauerntum auf Dauer erhalten⁵. Ist dies gelungen? Zunächst ist festzuhalten, dass der nationalsozialistische Staat auf immer höhere Verschuldung und ab 1938 auf Ausplünderung zunächst der Juden und dann der eroberten Gebiete basierte - von der Vernichtung von Millionen von Menschen einmal abgesehen. Dieses System war spätestens 1945 gescheitert. Als Folge verloren im Osten alle Landwirte - ob entschuldet oder nicht - Grund und Boden. Auch im mittleren Teil des früheren deutschen Reiches wurden die Landwirte entweder enteignet oder verloren zumindest die Verfügungsgewalt über ihren Boden.

Die Höfe in Westdeutschland (wie auch im Osten) litten erneut unter der Einziehung der Betriebsleiter und Hoferben, unter deren Verletzung und gar Tod. Hinzu kamen gegen Ende des 2. Weltkrieges die teilweise Zerstörung der Gebäude, Einquartierung von Ausgebombten, von Flüchtlingen, später auch von Vertriebenen, Requirierung für Besatzungssoldaten und Displaced Persons (meist ehemalige Fremdarbeiter), 1948 dann die erneute Währungsreform - alles Folgen der NS-Politik.

Aber war die Entschuldungspolitik isoliert betrachtet wenigstens in Westdeutschland ein Erfolg? Eine Evaluierung, also eine Überprüfung des Erfolges der Maßnahme nach einer Reihe von Jahren (wie dies in der Bundesrepublik seit etwa den 1970er Jahren Praxis ist) war gar nicht vorgesehen, hätte auch wegen des Krieges kaum sinnvoll durchgeführt werden können. Nach dem „Zusammenbruch“ 1945 und dem „Neuanfang“ in den 1950er Jahren hatte keiner daran ein Interesse, eventuell als Profiteur des NS-Staates dazustehen. Heute, nach ca. 80 Jahren, zwei bis drei Generationen später ist zu bedenken, dass sich die Landwirtschaft seit 1950 sehr stark verändert hat, ca. 90% der Betriebe verschwunden sind. Es ist zu erwarten, dass die in der NS-Zeit teilschuldeten Betriebe – wegen der verbliebenen Belastung – noch stärker vom „Strukturwandel“ betroffen waren.

Am Beispiel Wiedensahl soll dies untersucht werden. Heute sind alle 7 oben genannten Höfe des Dorfes verschwunden. Der Klempner Wilhelm Bolte Nr.21 hatte seine 13.691RM Verbindlichkeiten bis 1941 abgetragen, wohl hauptsächlich durch die Erträge des Gewerbebetriebes (1941 hatte er Aufträge für neue Radiogeräte von 6.000RM)²⁵. Die Landwirtschaft wurde noch Jahrzehnte im Nebenerwerb bzw. als Hobby fortgeführt.

Mein Großvater Wilhelm Steuber - so meine Mutter - hatte bis Anfang des Krieges die Schulden abbezahlt. 1964 wurde der Betrieb aufgelöst.

Krömer Nr.84 hatte - nach Aussage des jetzigen Inhabers - bis 1948 die Schulden abbezahlt, das Land wurde vor 1975 verpachtet³¹.

Der Hof Dreyer Nr.74 wurde – vereint mit einem anderen Hof - bis 2006 im Haupterwerb bewirtschaftet, danach das Land verpachtet²⁷.

Der Hof Bolte Nr.27 wurde 1956 verkauft, danach bis 2008 von einer anderen Familie bewirtschaftet²⁷.

Der Hof Blaaß Nr.24 wurde 1965 verkauft, verpachtet, parzelliert²⁷. Als Blaaß Anfang der 1950er Jahre mehrere Morgen Land verkaufte, hieß es im Dorf, er habe damit nur die „Kläperschulden“, nicht die Darlehnschulden bezahlt (Kleingeld, Münzen klappern im Kasten, nicht aber die Geldscheine).

Wilhelm Husemann Nr.91 wirtschaftete mit seiner Schwester (beide ledig) - erstaunlicherweise - noch bis 1965. Der Erbe verpachtete das Land. Mein Nachbar pachtete 1965 einen Acker von ihm. Ich half beim Roggenstroh pressen. Wir mussten die vierfache Fläche abfahren, um den Wagen voll zu kriegen. Wieviel Körner mag Husemann geerntet haben? Erwähnt sei noch, dass von seinem Vater erzählt wurde, dass dieser zu den 2 Landwirten im Dorf gehörte, die kurz vor dem 1. Weltkrieg je 100.000Mark auf der Bank hatten. Als diese Marke bei Husemann erreicht war, sei der Rendant vom Spar- und Vorschuss-Verein zu ihm gekommen, um zu gratulieren. Husemann soll geantwortet haben: „Das soll so weiter gehen.“ Die folgende Inflation schmälerte den Wert, aber nach

Aussage der Bank vom 25.11.1935 vererbten die Eltern ein „erhebliches Aufwertungsvermögen“¹⁹.

Aus diesen wenigen Beispielen ist kein eindeutiger Einfluss der Entschuldungsmaßnahme auf die Betriebsentwicklung abzulesen.

Abschließend sei bemerkt, dass die Entschuldung in der NS-Zeit propagandistisch und sicher auch im Empfinden etlicher Landwirte eine wichtige Rolle spielte. Das Thema verdient eine intensivere Bearbeitung.

Adolf Ronnenberg, Hannover

PS: der Autor, aufgewachsen in Wiedensahl, war nach dem Landwirtschaftsstudium in der Landwirtschaftskammer tätig.

Literatur:

- 1) Adolf Ronnenberg: Landwirtschaftsschule Neustadt/Rbge. In: Niedersächsisches Online Archiv der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover
- 2) Hinrich Ewert: Den Fortschritt der Landwirtschaft fördern. 100 Jahre Landwirtschaftskammer Hannover. Hannover 1999, Seite 136ff
- 3) Angelika Roidl: Die „Osthilfe“ unter der Regierung der Reichskanzler Müller und Brüning. Weiden und Regensburg 1994.
- 4) Max Sering: Erbhofrecht und Entschuldung. Altenburg 1934
- 5) Reichsgesetzblatt I vom 30.9.1933: Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933, Seite 685-692
- 6) Reichsgesetzblatt I vom 1.6.1933: Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse, Seite 331-344
- 7) Reichsgesetzblatt I vom 12.3.1935: Pächterentschuldungsverordnung, Seite 360-365
- 8) Reichsgesetzblatt I vom 30.4.1935, Seite 572-580: Siebte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, Seite 572-580
- 9) Staatsarchiv Bückeberg L121a Nr.1103: Einrichtung des Entschuldungsamtes Bückeberg
- 10) Staatsarchiv Bückeberg L 121a Nr.1100: Allgemeine Regelungen der Entschuldungsverfahren für landwirtschaftliche Betriebe
- 11) Staatsarchiv Bückeberg L121a Nr.1310: Register der Entschuldungsverfahren
- 12) Staatsarchiv Bückeberg L121a Nr.1385, Nr.1390, Nr.1466, Nr.1482 und Nr.1514: Entschuldungsverfahren Stahlschmidt, Lüdeke, Harms, Truckenbrodt und Reckeweg
- 13) Staatsarchiv Bückeberg L121a Nr.1608: Entschuldungsverfahren Dreyer Kirchdorf
- 14) Staatsarchiv Bückeberg L121a Nr.1308: Entschuldungsverfahren Paul, Hoyinghausen
- 15) Staatsarchiv Bückeberg L121a Nr.1396: Entschuldungsverfahren Sandmann Holzhausen

16)Staatsarchiv Bückebug L121a Nr.1429: Entschuldungsverfahren Kuhlmann Ostendorf

17)Staatsarchiv Bückebug L121a Nr.1338: Entschuldungsverfahren Kahle Münchehagen

18)Staatsarchiv Bückebug L121a Nr. 1130: Entschuldungsverfahren Bäuerin Bolte Wiedensahl Nr.27

19)Staatsarchiv Bückebug L121a Nr.1245: Entschuldungsverfahren Wilhelm Husemann Wiedensahl Nr.91

20) Staatsarchiv Bückebug L121a Nr.1232 und L102B Nr.1687: Entschuldungsverfahren Brösche Wölpinghausen Nr.7 und 16

21)Reichsgesetzblatt I 1931: Reichsbewertungsgesetz vom 22.5.1931, Seite 222-241

Reichsgesetzblatt I 1931: Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz für die Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung nach dem Stande vom 1.1.1931 vom 22.5.1931, Seite 252-265

22)Reichsgesetzblatt I vom 30.4.1935, Seiten 572-580: Siebte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung

23)Staatsarchiv Bückebug L121a Nr.1530: Entschuldungsverfahren Heinrich Dreyer Wiedensahl Nr.74

24)Staatsarchiv Bückebug L121a Nr.1534: Entschuldungsverfahren Heinrich Blaaß Wiedensahl Nr.24

25)Staatsarchiv Bückebug L121a Nr.1223: Entschuldungsverfahren des Landwirts und Klempners Wilhelm Bolte Wiedensahl Nr.21

26)Richard Blohm: Die Hagenhufendörfer in Schaumburg-Lippe, Dissertation Oldenburg 1943.

27)Adolf Ronnenberg: Häuserliste Wiedensahl. In: Niedersächsisches Online Archiv der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover

28)Niedersächsisches Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hann. 172 Stolzenau 10.05 bzw. Uchte 10.05

29)Reichsgesetzblatt I vom 14.2.1924: Dritte Steuernotverordnung, Seite 74-77

30)Peter Hertel: Die Juden von Ronnenberg, Teil 2, 1933-2012. Ronnenberg 2013

31)Reichsgesetzblatt I vom 20.6.1936, Seiten 496-498: Achte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, Seite 496-498

32)Adolf Ronnenberg: Am Anfang war Urwald. In: Wiedensahl früher und heute. Stolzenau 1975

Weitere Literatur:

Beatrix Herlemann: Der Bauer klebt am Hergebrachten. Bäuerliche Verhaltensweisen unterm Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsen. Hannover 1993

Beatrix Herlemann: 1933-1945: „Die deutschen Bauern geschlossen hinter dem Führer“? Ländliche Geschichte ausgegraben. Suderburg 1997

Manfred Pohl, Andrea H. Schneider: Die Rentenbank. Von der Rentenmark zur Förderung der Landwirtschaft 1923-1949-1999. München 1999

Stefan Brüdermann: Über die Schaumburg-Lippische Justiz im Nationalsozialismus. In: Schaumburg-Lippische Mitteilungen, Heft 34, S.191-216. Bückeberg 2007

Staatsarchiv Bückeberg L23 Acc 4/92 Nr.2

Staatsarchiv Bückeberg L23 Acc 4/92 Nr.34: Generalakten betr. Besetzung des Amtsgerichts Bückeberg durch Richter, Assessoren und Referendare

Staatsarchiv Bückeberg L23 Nr.182: Generalakte Anerbengericht (Reichserbhofgesetz v. 29.9.1933)

Staatsarchiv Bückeberg L23 Nr.185: Generalakten betreff Entschuldungsamt

Staatsarchiv Bückeberg L23 Nr.210: Landgericht Bückeberg, Generalakten betreff Landwirtschaftliche Schuldenregulierung

Staatsarchiv Bückeberg L23 Nr.211: Landgericht Bückeberg, Generalakten, Auswahl der Beisitzer für die Beschwerdekammern zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse

Reichsgesetzblatt I vom 20.11.1931: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17.11.1931, S. 675-679

Reichsgesetzblatt I vom 22.2.1932: Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren vom 19.2.1932, Seite 71-73

Reichsgesetzblatt I vom 25.1.1932: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23.1.1932, Seite 32-33

Reichsgesetzblatt I 1937: Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6.1.1937, Seite 5-7

Reichsgesetzblatt I 1935: Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12.3.1935, Seite 366-387